

GEMEINDE ARNSDORF

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
1. Wirtschaftliche Lage und Verlauf des Haushaltsjahres	6
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	8
3. Zusammenfassende Feststellung	9
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Rechenschaftsbericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	14

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2018
2. Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018
4. Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2018
5. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018
6. Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen" (Stand: 30.11.2017)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (Stand: 15.09.2017)
IDW PS 730	IDW Prüfungsstandard: "Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes einer Gebietskörperschaft (Stand: 30.03.2012)
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomHVO-Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik
StRPA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Bürgermeisterin der

Gemeinde Arnsdorf,

- im Folgenden auch kurz "Gemeinde" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Arnsdorf ist gemäß § 104 SächsGemO zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Leiterin Finanz- und Bauwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2) der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang zum Jahresabschluss einschließlich Anlagen (Anlage 4) sowie den geprüften Rechenschaftsbericht (Anlage 5) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

Unsere Prüfung haben wir in Anlehnung der Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Dabei haben wir die Grundsätze der "Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) beachtet. Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Vorschriften des § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 5 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik berücksichtigt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Arnsdorf.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Leiterin Finanz- und Bauwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf hat im Rechenschaftsbericht (Anlage 5) auf Grundlage des von der Kämmerei aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und weiterer Unterlagen, insbesondere der haushaltswirtschaftlichen Lage und des Investitionsprogramms der Teilhaushalte für das Jahr 2018, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Leiterin Finanz- und Bauwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Rechenschaftsberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gemeinde ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Verlauf des Haushaltsjahres

Der Rechenschaftsbericht der Gemeindeverwaltung enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf des Haushaltsjahres:

a) Allgemeines

- Am 25. Januar 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Mit Bescheid vom 23. März 2018 des Landratsamtes Bautzen erging der rechtsaufsichtsbehördliche Bescheid. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 enthielt keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

b) Ergebnislage

- Im Haushaltsjahr 2018 lagen die ordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 7.042 (Vj. TEUR 6.852) leicht unter den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 7.091 (Vj. TEUR 6.816). Daraus ergibt sich in 2018 im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von TEUR 49 (Vj. Überschuss TEUR 36). Im Vergleich zum geplanten ordentlichen Ergebnis von TEUR -547 (fortgeschriebener Haushaltsansatz) konnte trotzdem ein um TEUR 500 besseres Ergebnis erzielt werden. Im Gesamtergebnis ist ein Fehlbetrag von TEUR 51 angefallen. Dieser lag um TEUR 497 über dem geplanten Ergebnis des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes.
- Gegenüber der Planung für das Haushaltsjahr 2018 waren ertragsseitig Mehrerträge insbesondere bei den Zuschreibungen (um TEUR 266) zu verzeichnen.
- Die ordentlichen Aufwendungen lagen unter der Planung. Insbesondere die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen um TEUR 216 unter den Planungen. Des Weiteren sind die Abschreibungen um ca. TEUR 130 geringer ausgefallen, als im fortgeschriebenen Planansatz prognostiziert.

- Im Haushaltsjahr 2018 betragen die außerordentlichen Erträge TEUR 382 (Vj. TEUR 67) und die außerordentlichen Aufwendungen TEUR 384 (Vj. TEUR 39). Die Erträge und Aufwendungen resultieren insbesondere aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens.
- c) Finanzlage
- Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von TEUR 2.599 verringerte sich im Jahresverlauf auf TEUR 940.
 - Im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein positiver Liquiditätssaldo in Höhe von TEUR 86 (Vj. TEUR 309).
 - Zum Bilanzstichtag bestanden Darlehensverbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 4.148 (Vorjahr: TEUR 4.581). Im Haushaltsjahr 2018 erfolgten keine Kreditaufnahmen. Im Geschäftsjahr erfolgten ordentliche sowie außerordentliche Tilgungen von insgesamt TEUR 433. Darüber hinaus erfolgten Umschuldungen zur Nutzung von besseren Zinskonditionen.
- d) Vermögenslage
- Das Anlagevermögen der Gemeinde beträgt 93,7 % der Bilanzsumme (Vj. 88,0 %).
 - Die Gemeinde Arnsdorf weist eine Eigenkapitalquote inklusive der Rücklagen der Vorjahre von 42,5 % (Vj. 43,4 %) und einen Anteil der Sonderposten aus Zuschüssen am Gesamtvermögen in Höhe von 37,6 % (Vj. 36,2 %) aus. Dementsprechend ist die Fremdkapitalquote auf 19,9 % (Vj. 20,4 %) gesunken.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Rechenschaftsbericht der Gemeindeverwaltung enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Der Instandhaltungsstau an den Bestandsobjekten der Gemeinde erhöhte sich auch im Haushaltsjahr 2018 konstant. Weiterhin ist ein anhaltender Rückgang der zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermittel zu verzeichnen.
- Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD-V per 1. Januar 2017 konnten die Mitarbeiter ihre Eingruppierung überprüfen lassen, was in einigen Fällen zu einer Erhöhung der Entgeltgruppe und damit verbunden zu höheren Personalkosten führt. Gleichzeitig führen Entgelterhöhungen im Verwaltungsbereich, aber auch im Sozial- und Erziehungsdienst zu höheren Kosten.
- Die Verschuldung der Gemeinde Arnsdorf zum 31. Dezember 2018 mit TEUR 5.778, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. EUR 1.190 entspricht, stellt auch für die Folgejahre eine hohe Belastung für den Haushalt der Gemeinde Arnsdorf dar. An dem Schuldenabbau wird durch außerplanmäßige Tilgungen und Sondertilgungen mit sichtbarem Erfolg gearbeitet. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Turnhalle für die Grundschule ist eine Kreditaufnahme notwendig, die zu einer Erhöhung der Verschuldung führen wird.
- Des Weiteren stellt insbesondere die Entwicklung der Kreisumlage ein nicht zu beeinflussendes Risiko dar.
- Ohne eine weiterhin positive Entwicklung der allgemeinen konjunkturellen Lage und damit der allgemeinen Deckungsmittel aus Steuern und Schlüsselzuweisungen, wird eine weiter steigende Aufwandsentwicklung ein Risiko im Hinblick auf den Haushaltsausgleich werden.
- Die Corona-Pandemie hat in 2020 nicht nur einen Einfluss auf das gesamte soziale und wirtschaftliche Geschehen in der Gemeinde Arnsdorf, sondern auch in der Tätigkeit der Verwaltung. In diesem Zusammenhang sind die Gewerbesteuer-Einnahmen im Haushaltsjahr 2020 bisher um ca. TEUR 350 rückläufig. Es ist zu befürchten, dass sich die Auswirkungen im laufenden Jahr noch weiter verstärken werden und auch darüber hinaus in 2021 nicht mit einer raschen Erholung zu rechnen ist. Dadurch wird die Gemeinde gezwungen sein alle Ausgaben und Investitionen auf Ihre Notwendigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ob und in welcher Höhe die Gemeinde öffentliche Hilfen erhält, ist aktuell noch nicht abschätzbar.

3. Zusammenfassende Feststellung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Leiterin Finanz- und Bauwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die Leiterin Finanzwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis zum 23. Oktober 2020 in den Räumen der Gemeinde und in unserem Büro in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. Dezember 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017; dieser wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2020 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von der Gemeinde Arnsdorf selbst erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leiterin Finanzwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Gemeinde bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Leiterin Finanzwesen in stellvertretender Position in der Verwaltung für die Bürgermeisterin in der berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung analog angewendet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Einschätzung der Gemeinde Arnsdorf und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die kommunalrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen, im Zusammenhang mit der Zuordnung zum Anlagevermögen
- Erfassung und Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- periodengerechte Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gemeinde haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms IFRSachsen.Ki-Sa, die Anlagenbuchhaltung wird auf Grundlage des Programms halloKAI und die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms P&I LOGA, des Zweckverbandes KISA - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, Leipzig, durchgeführt. Die Programme sind für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Das von der Gemeinde eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des von uns geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik; insbesondere §§ 47 ff.) sowie der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO; insbesondere § 88 Abs. 2) aufgestellt.

Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt gemäß den §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 128 SächsGemO.

Soweit in der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung oder Finanzrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang. In dem von der Gemeinde aufgestellten Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss (Anlage 4) sind die auf die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert.

Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Rechenschaftsbericht

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Rechenschaftsbericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 4) und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) der Gemeinde Arnsdorf, Arnsdorf, unter dem Datum vom 23. Oktober 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Arnsdorf, Arnsdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Arnsdorf, Arnsdorf, – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeindefreistaatlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach §§ 103 ff. SächsGemO und in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Gemeindetätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung der Gemeindetätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde ihre Gemeindetätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 23. Oktober 2020

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Liedtke
Wirtschaftsprüfer

Horn
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 23. Oktober 2020

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Liedtke
Wirtschaftsprüfer

Horn
Wirtschaftsprüfer